

Mitwirkungsanteil in der Unfallversicherung

Wie verhält sich die Entschädigungszahlung bei der Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen?

Hat eine zuvor bestehende Krankheit oder ein Gebrechen an der durch einen Unfall hervorgerufenen Schädigung mitgewirkt, so wird der entsprechende Mitwirkungsanteil bei der Berechnung der Invaliditätsleistung berücksichtigt. Genauer gesagt mindert sich demnach die Leistung bei Invalidität um einen bestimmten Prozentsatz.

Ausgangslage:

Ein an Diabetes leidender Versicherungsnehmer erleidet einen Unfall mit erheblichen Verletzungen am Fuß. Während der Untersuchung stellt sich heraus, dass die durch die Krankheit eingetretene Wundheilungsstörung zur Amputation führt. Der Arzt im Krankenhaus bemisst den Mitwirkungsanteil auf 40 %.

Im Falle einer Anrechnung der Vorschäden ab 25 % wird die Krankheit auf die Invaliditätsleistung angerechnet (die Invaliditätsleistung wird gekürzt). Sofern der Tarif aber Vorschäden erst ab einem höheren Mitwirkungsanteil berücksichtigt, wird der Invaliditätsgrad des gesamten Fußes berechnet.

Berechnungsgrundlagen:

Invaliditätsgrundsumme:	100.000 Euro
Leistung laut Gliedertaxe für den amputierten Fuß:	70%
festgestellter Mitwirkungsanteil:	40%

- **Variante 1: ohne Progression, ohne Mitwirkungsanteil**
Grundsumme 100.000 € x Gliedertaxe 70% = 70.000 € Leistung

- **Variante 2: ohne Progression, mit Mitwirkungsanteil von 40%**
Gliedertaxe 70% x Mitwirkungsanteil 40% = 28%
Gliedertaxe 70% - Differenz 28% = 42%
Leistung = 42.000 €

Das macht einen Unterschied von 28.000 Euro, die laut den Versicherungsbedingungen nicht zustehen.

Wurde eine Progression vereinbart, so erhöht sich die Invaliditätsleistung mit zunehmendem Invaliditätsgrad um eine Mehrfaches der eigentlich vereinbarten Invaliditätsgrundsumme.

- **Variante 3: mit 350 Progression**
(3-Stufen – bis 25% 1-fach / bis 50% 3-fach / über 50% 5-fach)

ohne Mitwirkungsanteil			mit Mitwirkungsanteil *		
0% - 25%	1 x 25 %	= 25%	0% - 25%	1 x 25 %	= 25%
26% - 50%	3 x 25%	= 75%	26% - 42%	3 x 17%	= 51%
51% - 70%	5 x 20 %	= 100%	-	-	-
Summe		= 200 %	Summe		= 76%
Leistung (Grundsumme x 200%)		= 200.000 €	Leistung (Grundsumme x 76%)		= 76.000 €

* Es erfolgt am Anfang dieselbe Berechnung, wie ohne Progression. Ausgehend von dem oben errechneten 42% (geminderten) Invaliditätsgrad ergibt sich unter Berücksichtigung der 350er Progression folgendes Ergebnis:

Das macht einen Unterschied von 124.000 €, die laut den Versicherungsbedingungen nicht zustehen.

Fazit: Je höher der Verzicht auf die Anrechnung eines Mitwirkungsanteils im Tarif, desto unwahrscheinlicher ist es, dass im Leistungsfall eine Minderung vorgenommen wird.